

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0119458

Entscheidungsdatum

20.10.2004

Geschäftszahl

8ObA92/04v; 9ObA89/07i; 9ObA7/21a

Norm

ArbVG §72

Rechtssatz

Der Zweck von § 72 ArbVG ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates, also der ihm zustehenden Befugnisse, zu ermöglichen. Das Ausmaß selbst ist entsprechend der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates begrenzt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2004-10-20 8 ObA 92/04v

TE OGH 2008-08-20 9 ObA 89/07i

nur: Der Zweck von § 72 ArbVG ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates, also der ihm zustehenden Befugnisse, zu ermöglichen. (T1); Veröff: SZ 2008/110

TE OGH 2021-07-28 9 ObA 7/21a

Vgl; Beisatz: Hier: § 47 PBVG. (T2)

Beisatz: Im Rahmen des PBVG hat eine Finanzierung der Geschäftsführungskosten nach § 47 PBVG zu erfolgen. Auch die Kosten der Führung von Verfahren durch die Personalvertretungsorgane sind unabhängig von den Kostentragungsregelungen in den jeweiligen Verfahren als Teil der Geschäftsführungskosten vom Betriebsinhaber zu tragen. (T3)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119458